2. Klausur – Lösungsvorschlag

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

UNI FREIBURG

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik – Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abt. 1

Prof. Dr. Roland Hefendehl – Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Remonstrationshinweis

Voraussetzung für eine Remonstration ist die **Teilnahme an der Klausurbesprechung** sowie die **Unterschrift des Dozenten**. Die Unterschrift wird erst am Ende der Klausurbesprechung erteilt.

Die **Remonstrationsfrist** beträgt **1 Woche** ab Rückgabe.

Auf die Möglichkeit, dass eine **Remonstration auch zu einer Verschlechterung der Punktzahl führen kann**, wird ausdrücklich hingewiesen.

Notenspiegel

Notenstufe	Note	Häufigkeit	Quote
ungenügend	0	0	**0 %**
mangelhaft	1	0	**10,06 %**
	2	2	
	3	14	
ausreichend	4	15	**52,83 %**
	5	29	
	6	40	
befriedigend	7	16	**28,30 %**
	8	17	
	9	12	
vollbefriedigend	10	8	**6,29 %**
	11	0	
	12	2	
gut	13	2	**2,52 %**
	14	0	
	15	2	
sehr gut	16 – 18	0	**0 %**

Teilnehmer: 159 – nicht bestanden: 16 – Durchfallquote: 10,06 %
Durchschnitt: 6,33 Punkte

Gliederung

1. Tatkomplex: Die Zeitschrift

A. § 263a I StGB durch Einscannen
B. § 263 I StGB durch Einscannen
C. § 242 I StGB durch Passieren der Kasse
D. § 263 I StGB durch Passieren der Supermarktmitarbeiterin
E. § 123 I StGB durch Betreten des Ladens
F. § 267 I Var. 2, 3 StGB durch Überdecken des Strichcodes
G. § 274 I Nr. 1 StGB durch Passieren der Kasse
H. § 266b I StGB durch Verwenden der EC-Karte
I. § 263a I StGB durch Herbeiführung der Fehlbuchung

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

1. § 263a I Var. 1-4 StGB

P: Tatbestandshandlungen des § 263a I StGB

- Unrichtige Gestaltung des Programms (Var. 1)
  - *Programm*: Eine durch Daten fixierte Arbeitsanweisung an den Computer
  - *Gestaltung*: Neuschreiben, Verändern oder Löschen ganzer Programme oder von Programmteilen
  - *Unrichtig*: Wenn die Arbeitsanweisung auf betrugsrelevante Tatsachen bezogen ist und wenn sie bewirkt, dass die Daten zu einem Ergebnis verarbeitet werden, das inhaltlich unrichtig ist
- Hier:
  - Durch das bloße Scannen wird kein Programm modifiziert (-)
  - Durch das Scannen werden die im Strichcode enthaltenen Informationen zu einem korrekten Ergebnis verarbeitet (-)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

1. § 263a I Var. 1-4 StGB

P: Tatbestandshandlungen des § 263a I StGB

- Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (Var. 2)
  - *Unrichtige Daten*: Wenn die mit ihnen dargestellten Informationen falsch sind
  - *Unvollständige Daten*: Wenn sie den Lebenssachverhalt nicht ausreichend erkennen lassen
- Hier:
  - Der Kaufpreis wird richtig und vollständig angezeigt (-)
- *Andere Ansicht (vertretbar)*
  - *Der Täter hat nicht alle erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt, um die richtige Rechnung zu erstellen, daher Var. 2 (+)*

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

1. § 263a I Var. 1-4 StGB

P: Tatbestandshandlungen des § 263a I StGB

- Unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3)
  - *Rspr. u. h.M.*: Betrugsspezifische Auslegung
  - Wenn die Verwendung gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte
  - Abzustellen ist auf eine Person, die sich ausschließlich mit Fragen befasst, die auch der Computer prüft
- Hier:
  - Lesegerät zeigt den im Strichcode festgelegten Kaufpreis an, ohne zu prüfen, ob auch tatsächlich die dem Strichcode zugewiesenen Waren mitgenommen werden
  - Täuschung über den eingescannten Preis der „Badischen Zeitung“: (-)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

1. § 263a I Var. 1-4 StGB

P: Tatbestandshandlungen des § 263a I StGB

- *Andere Ansicht (vertretbar)*
  - *Kassierer, der nicht nur die Zuordnung von Preis zu Strichcode, sondern auch prüft, dass die eingescannte Ware mit der mitgenommenen Ware übereinstimmt und sämtliche Waren eingescannt wurden*
- *Computerspezifische Auslegung*
  - *Täter muss auf computerspezifische Weise ordnungswidrig auf die Datenverarbeitung eingewirkt haben*
  - *Hier: Strichcode der „Badischen Zeitung" war nicht falsch, daher wie h.M. (-)*
- *Subjektive Auslegung*
  - *Jedes Handeln ist unbefugt, das dem Willen des Berechtigten widerspricht, hier (+)*

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

1. § 263a I Var. 1-4 StGB

P: Tatbestandshandlungen des § 263a I StGB

- Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (Var. 4) – Auffangtatbestand
  - Konsolmanipulationen, die nicht stets unrichtige Daten voraussetzen, bei denen vielmehr sonst auf den Verarbeitungsvorgang eingewirkt oder der Ablauf des Programms verändert wird
- Hier:
  - Einscannen des Strichcodes beinhaltet keine Einwirkung auf den Ablauf (-)
  - Keine derart weite Auslegung des § 263a StGB, dass Verhaltensweisen erfasst werden, die bereits durch § 242 StGB unter Strafe gestellt sind (-)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

2. Beeinflussung

- Beeinflussung eines Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorganges
  - ➢ Manipulation des Vorgangs muss unmittelbar eine vermögensrelevante Disposition des Computers verursachen

P.: Unmittelbarkeit der vermögensrelevanten Disposition

- Vermögensminderung muss unmittelbar ohne weitere (Zwischen-) Handlung des Täters, des Opfers oder eines Dritten durch den Datenverarbeitungsvorgang selbst eintreten
- Hier:
  - ➢ Einscannen des Strichcodes führt nur zur Anzeige eines geringeren Kaufpreises (-)
  - ➢ Die Mitnahme der Zeitschrift wurde dadurch weder ermöglicht noch erleichtert, sondern es bedurfte einer selbständigen Handlung des R

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

I. Objektiver TB

2. Beeinflussung

P.: Unmittelbarkeit der vermögensrelevanten Disposition

- *Andere Ansicht (vertretbar): Verhalten des R im Gesamtkontext*
  - *R hätte die Mitnahme der Zeitschrift und das Vorbeilaufen an der Kasse nicht in der Form versucht, wenn eine natürliche Person vor ihm gesessen hätte*
  - *Es sollte aus Sicht eines obj. Dritten so aussehen, als bezahle er die Zeitschrift, die er mitnimmt*
  - *Kein Zerlegen des gesamten Handlungskomplexes möglich: R scannt den Strichcode nur ein, damit er die Zeitschrift ohne Aufsehen aus dem Laden tragen kann → Kausaler Zusammenhang der beiden Handlungen, daher Unmittelbarkeit (+)*

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
A. Strafbarkeit gemäß § 263a Abs. 1 StGB

II. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 263a I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
B. Strafbarkeit gemäß § 263 I StGB

I. Objektiver TB

- Täuschung
  - Gegenstand: Tatsachen
  - Geschehenes oder Bestehendes, das zur Erscheinung gelangt, in die Wirklichkeit getreten u. daher dem Beweis zugänglich ist
  - Hier: R hat bei der Mitarbeiterin den Eindruck erweckt, die Selbstbedienungskasse korrekt zu bedienen (+)

- Irrtum
  - Jede Fehlvorstellung über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung waren
  - Hier: Irrtum der Mitarbeiterin über die ordnungsgemäße Bedienung der Kasse und Bezahlung der Ware (+)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
B. Strafbarkeit gemäß § 263 I StGB

I. Objektiver TB

- Vermögensverfügung
  - Jedes Verhalten, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt

P.: Passierenlassen der Kasse als Vermögensverfügung?

- Bei der Mitarbeiterin handelt es sich nicht um bloßes Unterstützungspersonal
- **Aber**: Selbstbedienungskassen dienen dazu, Personalkosten einzusparen → Anderer Geschäftsablauf
  - Fehlende ständige Beobachtungsmöglichkeit hinsichtlich des konkreten Gewahrsamsübergangs (-)
  - Keine Erhebung von Kontrollpersonal zu Verfügungspersonal (-)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
B. Strafbarkeit gemäß § 263 I StGB

I. Objektiver TB

- *Andere Ansicht (vertretbar)*
  - *Mitarbeiterin trifft aufgrund ihrer Kontrollaufgaben Vermögensverfügung*
  - *Dann muss der restliche Tatbestand bejaht und § 242 StGB knapp verneint werden (→ Exklusivitätsverhältnis von Betrug und Diebstahl!)*

II. Ergebnis

- Ergebnis: R hat sich nicht gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
C. Strafbarkeit gemäß § 242 I StGB

I. Objektiver TB

- Bewegliche Sache: Zeitschrift (+)

- Fremd
  - Wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist
  - Hier: Mit dem Bezahlvorgang an der Selbstbedienungskasse hat keine Übereignung der Zeitschriften stattgefunden (+)

- Wegnahme
  - Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams
  - Hier: R hat mit dem Passieren des Kassenbereichs neuen, eigenen Gewahrsam begründet, ohne Einverständnis des früheren Gewahrsamsinhabers (+)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
C. Strafbarkeit gemäß § 242 I StGB

I. Objektiver TB

- Kein generelles Einverständnis mit dem Gewahrsamsübergang durch das aufstellen von Selbstbedienungskassen
  - Warenübergang steht unter der Bedingung der korrekten Selbstbedienung der Kasse durch den Kunden
  - *a.A. OLG Hamm: Generelles Einverständnis in einen Gewahrsamsübergang (+), dieses wird aber unter der Bedingung erteilt, dass die Selbstbedienungskasse äußerlich ordnungsgemäß bedient wird (daher gleiches Ergebnis)*
  - Einverständnis in Gewahrsamswechsel (-), da R eine andere als die eingescannte und bezahlte Zeitschrift mitgenommen hat
- Unschädlich, dass R von S beobachtet wurde: Diebstahl ist kein heimliches Delikt

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
C. Strafbarkeit gemäß § 242 I StGB

II. Subjektiver TB

- Vorsatz (+)
- Zueignungsabsicht
  - Dauernde Enteignung (dolus eventualis) und wenigstens vorübergehende Aneignung (Absicht – dolus directus 1. Grades)
  - Hier: A hatte die Absicht, die Zeitschrift seinem eigenen Vermögen einzuverleiben (+)
- Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- Strafantrag, § 248a StGB bei geringwertigen Sachen
  - Wertgrenze: Ca. 25 bis 30 Euro, teilweise auch erst bei 50 Euro
  - Hier: Zeitschrift im Wert von 6 Euro (+)
- Ergebnis: R hat sich gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
D. Strafbarkeit gemäß § 263 I StGB

I. Objektiver TB

- Sicherungsbetrug durch das Vorbeigehen an S?
  - *e.A.*: Täuschungsbedingtes Unterlassen der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs (§ 985 BGB) (+)
  - *h.M.*: Exklusivitätsverhältnis zw. Diebstahl und Betrug und Fehlen eines weiteren eigenständigen Schadens (-)

II. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
E. Strafbarkeit gemäß § 123 I StGB

I. Objektiver TB

- *Geschäftsraum*: Räumlichkeiten, die dem Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Tätigkeiten
  - ➢ Hier: Supermarkt dient gewerblicher Tätigkeit (+)
- *Eindringen*: Betreten der geschützten Räume gegen oder ohne den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
E. Strafbarkeit gemäß § 123 I StGB

I. Objektiver TB

P.: Eindringen bei nicht erkennbarer rechtsfeindlicher Gesinnung?

- e.A.: Bei Räumlichkeiten, die dem allgemeinen Publikumsverkehr offenstehen (+)
  - Kriminalpolitisch geboten, den getarnten Täter, der gleiches Unrecht verfolgt, dem nichtgetarnten gleichzustellen
  - Aus Sicht des Berechtigten kaum wünschenswert, demjenigen mit äußerlich nicht erkennbarer rechtsfeindlicher Gesinnung Eintritt zu gewähren

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
E. Strafbarkeit gemäß § 123 I StGB

I. Objektiver TB	**P.: Eindringen bei nicht erkennbarer rechtsfeindlicher Gesinnung?** ▪ h.M.: Eindringen, wenn rechtsfeindliche Gesinnung nicht erkennbar ist (-) ➢ Keine Strafbarkeitslücke, da der Hausrechtsinhaber es selbst in der Hand hat, einen Besucher zum Verlassen der Räume aufzufordern, sobald er dessen wahre Absicht erkennt ➢ Durch Vorverlagerung des Tatzeitpunktes auf das Betreten der Räume nimmt man dem potentiellen Täter die Rücktrittsmöglichkeit
II. Ergebnis	▪ R hat sich nicht gemäß § 123 I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
F. Strafbarkeit gemäß § 267 I Var. 2, 3 StGB

UNI FREIBURG

I. Objektiver TB

- Kein Verfälschen einer echten Urkunde oder Gebrauchmachen einer solchen durch Halten des Strichcodes der „Badischen Zeitung“ über den des „Kickers“
  - Das bloße Übereinanderhalten der Codes führt nicht zu einer neuen Urkunde (-)
  - Es fehlt an der festen Verkörperung (-)

II. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 267 I Var. 2, 3 strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
G. Strafbarkeit gemäß § 274 I Nr. 1 StGB

I. Objektiver TB

- Zeitschrift „Kicker“ stellt in Verbindung mit dem Preisetikett eine zusammengesetzte Urkunde dar
  - Preisangabe ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die ihren Aussteller erkennen lässt und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist
- „Gehören“ bezieht sich nicht auf Eigentumsverhältnisse, sondern auf das Beweisführungsrecht
  - Ein solches steht R nicht zu
- Unterdrücken:
  - Wenn die Benutzung der Urkunde dem Beweisberechtigten auf Dauer unmöglich gemacht wird, indem sie ihm entzogen wird
  - Hier: Durch den Diebstahl der Zeitschrift (+)

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
G. Strafbarkeit gemäß § 274 I Nr. 1 StGB

II. Subjektiver TB	▪ R handelte vorsätzlich (+) ▪ Nachteilszufügungsabsicht ➢ Dolus directus im Sinne sicheren Wissens ➢ Täter muss in dem Bewusstsein handeln, dass der Nachteil eine notwendige Folge der Tat ist ➢ Hier: R geht es primär darum, für sich selbst einen Vorteil zu erreichen, es ist ihm aber auch klar, dass er dadurch gleichzeitig dem Marktinhaber einen Nachteil zufügt (+)
III. RW / Schuld	▪ R handelte rechtswidrig und schuldhaft (+)
IV. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
H. Strafbarkeit gemäß § 266b I StGB

I. Objektiver TB	▪ EC-Karte ist keine Scheckkarte oder Kreditkarte iSd § 266b StGB (-)
II. Ergebnis	▪ R hat sich nicht gemäß § 266b I StGB strafbar gemacht

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
I. Strafbarkeit gemäß § 263a I StGB

I. Objektiver TB

- § 263a I Var. 3 StGB durch Bewirken der Hinterlegung eines falschen Preises in der Selbstbedienungskasse?
  - ➢ M möchte nur dann einen Kaufvertrag abschließen, wenn die Selbstbedienungskasse ordnungsgemäß bedient wird
  - ➢ Hier (-), sodass es an einem wirksamen Kaufpreisanspruch und daher an einem Computerbetrug durch Fehlbuchung fehlt
  - ➢ Geschäftsinhaber würde außerdem durch die Fehlbuchung nichts mehr verlieren, was er nicht zeitgleich durch den Diebstahl verloren hat

II. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 263a I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 1: Die Zeitschrift
Zwischenergebnis und Konkurrenzen

- R hat sich gemäß § 242 I StGB und § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht

- Das Verhältnis von § 274 I Nr. 1 StGB zu § 242 I StGB ist auf konkurrenzrechtlicher Ebene umstritten
  - ➢ Teilweise wird von Tateinheit ausgegangen, teilweise Gesetzeskonkurrenz bejaht

Gliederung

2. Tatkomplex: Der warme Abriss

A. § 306 I Nr. 1 Alt. 1 StGB durch Anzünden des Hauses
B. § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses
C. § 306a II StGB durch Anzünden des Hauses
D. § 306b I StGB durch Anzünden des Hauses
E. § 306d I Var. 3 StGB durch Anzünden des Hauses
F. § 229 StGB durch Anzünden des Hauses
G. §§ 263 I, II, III S. 2 Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB durch Anzünden des Hauses
H. § 265 I StGB durch Anzünden des Hauses
I. § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB durch Anzünden des Hauses

Exkurs: Systematik der §§ 306 ff StGB

- § 306 I StGB: Qualifikation der Sachbeschädigung
- § 306a I StGB: Grundtatbestand (abstraktes Gefährdungsdelikt) zu § 306b StGB und § 306c StGB
- § 306a II StGB: Grundtatbestand (konkretes Gefährdungsdelikt) zu § 306b StGB und § 306c StGB
- § 306b I StGB: Erfolgsqualifikation zu § 306 StGB und § 306a StGB
- § 306b II StGB: Qualifikation zu § 306a StGB
- § 306c StGB: Erfolgsqualifikation zu § 306 StGB, § 306a StGB und § 306b StGB

Exkurs: Systematik der §§ 306 ff StGB

- § 306d I Var. 1, 2 StGB: Fahrlässigkeitsdelikt zu § 306 I StGB und § 306a I StGB
- § 306d I Var. 3 StGB: Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination hinsichtlich § 306a II StGB
- § 306d II StGB: Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination hinsichtlich § 306a II StGB
- § 306e StGB: persönliche Strafmilderungs- bzw. Strafaufhebungsgründe

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
A. Strafbarkeit gemäß § 306 I Nr. 1 Alt. 1 StGB

I. Objektiver TB	▪ Fremdheit: Das Haus steht im Alleineigentum des R und ist daher für ihn nicht fremd (-)
II. Ergebnis	▪ R hat sich nicht gemäß § 306 I Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
B. Strafbarkeit gemäß § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB

I. Objektiver TB

- Gebäude, das Menschen als Wohnung dient
  - Es wird allein auf die Tatsache des Dienens im Zeitpunkt der Tat abgestellt
  - Eine nur vorübergehende Abwesenheit der Bewohner ist bedeutungslos
  - Unerheblich, ob zur Tatzeit Menschen in der Wohnung anwesend sind oder sich dort aufzuhalten pflegen
  - Täter kann den Wohnzweck nicht für Familienmitglieder ohne deren Kenntnis aufheben (anders Eltern minderjähriger Kinder)

P.: Entwidmung beim Anzünden des eigenen Hauses

- Aufhebung der Zweckbestimmung durch die Bewohner ist möglich (R, E und T)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
B. Strafbarkeit gemäß § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB

I. Objektiver TB

P.: Entwidmung beim Anzünden des eigenen Hauses

- Keine Entwidmung durch E, die nach dem Besuch bei ihren Eltern zurückkehren wollte (-)
  - ➢ Daher stellt sich die Problematik, ob nur ein Elternteil für das minderjährige (hier schon fraglich) Kind die Entwidmung des Wohnzwecks vornehmen kann, nicht

P: Teleologische Reduktion des § 306a I StGB?

- e.A.: (+), wenn eine Gefährdung von Menschenleben nach Lage der Dinge und menschlichen Erfahrungswissen absolut ausgeschlossen ist und der Täter sich durch hinreichend zuverlässige Maßnahmen entsprechend vergewissert bzw. adäquate Vorsorge getroffen hat

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
B. Strafbarkeit gemäß § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB

I. Objektiver TB

P: Teleologische Reduktion des § 306a I StGB?

- a.A.: (-)
  - Wortlaut von § 306a I StGB
  - Einstufung als abstraktes Gefährdungsdelikt
- **Aber**: In jedem Fall nur dann teleologische Reduktion, wenn es sich um kleine, insbesondere einräumige Gebäude handelt, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, dass sich in ihnen kein Mensch aufhält
  - Hier: Mehrgeschossiges Haus (-)

- In Brand setzen
  - Wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil derart vom Feuer erfasst ist, dass er unabhängig vom Zündstoff weiterbrennen kann, hier (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
B. Strafbarkeit gemäß § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB

II. Subjektiver TB	▪ (+)
III. RW/Schuld	▪ (+)
IV. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 306a I Nr. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

I. Objektiver TB

1. Gebäude i.S.d § 306 I Nr. 1 Alt. 1 StGB

P.: Erfasst der Verweis auf § 306 StGB auch die Fremdheit?

- Überwiegende Meinung: Tatbestandsverwirklichung auch bei tätereigener Sache möglich
  - Wortlaut des § 306a II StGB verweist explizit nur auf die Tatobjekte des § 306 I Nr. 1 – 6 StGB
  - Bei § 306a II StGB steht die Gefahr einer konkreten Gesundheitsschädigung im Mittelpunkt und nicht die Sachbeschädigung
  - Hier: Haus steht im Alleineigentum des R (+)

2. In Brand setzen

- (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

3. Gefahr einer Gesundheitsschädigung

- Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung für einen anderen Menschen
  - *Gesundheitsschädigung* → § 223 StGB: Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen und seelischen Funktionen nachteilig abweichenden pathologischen Zustands
  - *Konkrete Gefahr*: Wenn der Nichteintritt der Gesundheitsschädigung lediglich von Zufall abhängt
- Hier:
  - E hat eine Rauchvergiftung erlitten, die einen mehrtätigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte, daher Gesundheitsschädigung (+)
  - Verletzungserfolg → Vorstufe einer konkreten Gefahr (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

3. Gefahr einer Gesundheitsschädigung

- Gefahr der Gesundheitsschädigung durch das in Brand setzen der Sache
  - Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang
  - In dem strafschärfenden Gesundheitsgefährdungserfolg muss sich ein iSd §§ 306, 306a StGB tatbestandsspezifisches Brandrisiko verwirklicht haben

P.: Retterschäden

- Situationen, bei denen eine Person sich in Kenntnis der Lage in den Gefahrenbereich begibt, um einen Dritten oder wertvolles Gut zu retten und hierdurch zu Schaden kommt
- §§ 306a ff. StGB verlangen nicht, dass sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat bereits in den Räumlichkeiten befunden haben muss

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

3. Gefahr einer Gesundheitsschädigung

P.: Retterschäden

- Letztlich aber auch eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Retters, was zur Verneinung des Zurechnungszusammenhang führen kann
- *Teile der Lit.*: Einschränkung des Zurechnungszusammenhangs nach dem Grundsatz der Opferverantwortlichkeit – in Anlehnung an die Einwilligungsregeln
  - ➢ Keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung, wenn sich der Retter aufgrund einer nötigenden Situation zur Selbstgefährdung gezwungen bzw. herausgefordert sieht
- *a.A.*: Konkretisierung der zurechnungsausschließenden Eigenverantwortlichkeit des Opfers in Anlehnung an die Regeln zur Entschuldigung
  - ➢ § 35 StGB vergleichbare Situation

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

3. Gefahr einer Gesundheitsschädigung

P.: Retterschäden

- *BGH*: Kein Zurechnungszusammenhang, wenn dem Opfer ein einsichtiges Motiv für die Rettungshandlung fehlt
  - Wenn der Retter zur Abwendung von Schäden an eigenen Rechtsgütern oder zum Schutz nahestehender Personen handelt
  - Nur dann, wenn von Anfang an sinnlose oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundene Rettungsaktion, die zu einem gänzlich unvertretbaren Risiko für Leib oder Leben führt (→ offensichtlich unvernünftig)
- Hier:
  - Nach allen Ansichten (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
C. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

UNI FREIBURG

II. Subjektiver TB

- R rechnete nicht mit dem Erscheinen der E
  - Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass E öfter früher von Reisen zurückkehrt (→ höchstens Fahrlässigkeitsvorwurf)
  - Daher Gefährdungsvorsatz (-)

III. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 306a II StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
D. Strafbarkeit gemäß § 306b I StGB

I. Tatbestand

- Verwirklichung des Grunddelikts § 306a StGB (+)
- Eintritt der besonderen Tatfolge
  - *Schwere Gesundheitsschädigung*: Keine Körperverletzung i.S.d. § 226 I Nr. 1-3 StGB erforderlich, sondern auch bei einschneidenden oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Gesundheit
  - Enge Auslegung aufgrund der hohen Mindeststrafe
  - Hier: Schwere Rauchvergiftung der E, die einen mehrtätigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte (-)

II. Ergebnis

- R hat sich nicht gemäß § 306b I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
E. Strafbarkeit gemäß § 306d I Var. 3 StGB

I. Tatbestand

- Zerstörung eines Tatobjekts i.S.d. § 306 I Nr. 1-6 StGB (+)
- Fahrlässige Herbeiführung einer konkreten Gesundheitsgefahr
  - Konkrete Gefahr (+)
  - *Fahrlässigkeit*: Jede objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges und des wesentlichen Kausalverlaufs
  - Hier: R hätte zumindest als möglich voraussehen können, dass Retter das Gebäude betreten, um möglichen Bewohnern zu helfen und dass E nach Hause kommt, da sie Reisen öfter früher als geplant beendet (+)
- Vorsatz bzgl. des Inbrandsetzens (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
E. Strafbarkeit gemäß § 306d I Var. 3 StGB

II. RW	▪ (+)
III. Schuld	▪ Aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse war R dazu fähig, vorauszusehen, dass durch das Anzünden des Hauses mögliche Retter konkret gefährdet werden könnten (+)
IV. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 306d I Var. 3 strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
F. Strafbarkeit gemäß § 229 StGB

I. Tatbestand

- Eintritt der tatbestandlichen Folgen
  - *Körperliche Misshandlung*: Jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt
  - *Gesundheitsschädigung:* vgl. Prüfung des § 306a II StGB
  - Hier: Rauchvergiftung, die einen mehrtägigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte, beides (+)
- Kausalität und Objektive Zurechnung
  - Das Anzünden des Hauses war ursächlich (+)
  - Trotz der selbstschädigenden Handlung der E ist der Körperverletzungserfolg dem R objektiv zurechenbar (→ Retterschädenproblematik)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
F. Strafbarkeit gemäß § 229 StGB

I. Tatbestand	▪ Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)
II. RW	▪ (+)
III. Schuld	▪ Subjektiver Sorgfaltspflichtverstoß, subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts (+)
IV. Strafantrag	▪ § 230 I StGB (+)
V. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
G. Strafbarkeit gemäß § 263 I, II, III S. 2 Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB

0. Vorprüfung	▪ Keine Vollendung der Tat (+) ▪ Strafbarkeit des Versuchs: §§ 263 II, 22, 23 I , 12 II StGB (+)
I. Tatentschluss	▪ R wollte durch die Brandstiftung seine finanziellen Probleme beheben → R wollte den Schaden der V-AG melden, denn nur so kann es zu einer Auszahlung der Versicherungssumme kommen ➢ Daher Tatentschluss des R bzgl. Täuschung und Irrtum (+) ➢ Dadurch sollte es auch zu einer Vermögensverfügung (→ Auszahlung der Versicherungssumme) kommen ➢ Vermögensschaden: Auszahlung der Versicherungssumme ➢ Tatentschluss hinsichtlich der Bereicherungsabsicht (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
G. Strafbarkeit gemäß § 263 I, II, III S. 2 Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB

II. Unmittelbares Ansetzen	▪ Anzünden des Hauses: Lediglich Vorbereitungshandlung (-) ▪ Schadenmeldung bei der Versicherung (-)
III. Ergebnis	▪ R hat sich nicht gemäß §§ 263 I, II, III S. 2 Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB strafbar gemacht

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
H. Strafbarkeit gemäß § 265 I StGB

I. Objektiver TB

- Gegen Untergang versicherte Sache
  - *Versichert*: Wenn über die Sache ein Versicherungsvertrag abgeschlossen und förmlich zu Stande gekommen ist
  - Hier: Für das Haus besteht eine Brandschutzversicherung (+)
- Beschädigung oder Zerstören
  - *Beschädigt*: Wenn der Zustand der Sache in nicht unerheblicher Weise nachteilig verändert wird
  - *Zerstört*: Wenn die Sache auf Grund der erfolgten Einwirkung in ihrer Existenz vernichtet oder so wesentlich beschädigt ist, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat
  - Hier: Das Haus wurde durch das In Brand setzen zumindest beschädigt (+)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
H. Strafbarkeit gemäß § 265 I StGB

II. Subjektiver TB	▪ Vorsatz (+) ▪ Versicherungsleistungsverschaffungsabsicht ➢ Absicht im Sinne zielgerichteten Wollens ➢ Hier: R wollte seine finanzielle Situation verbessern, er begehrte die Versicherungssumme (+)
III. RW / Schuld	▪ (+)
IV. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 265 I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
I. Strafbarkeit gemäß § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB

I. Objektiver TB	▪ Verwirklichung des Grundtatbestands § 306a I (+) ▪ Gefahr des Todes für einen anderen Menschen (§ 306b II Nr. 1 StGB) ➢ Keine konkrete Todesgefahr: Für E bestand zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr (-)
II. Subjektiver TB	▪ Vorsatz (+) ▪ Ermöglichungsabsicht (§ 306b II Nr. 2 Var. 1 StGB) (→ § 211 StGB) ➢ Täter setzt die schwere Brandstiftung als Mittel ein, um durch eine weitere Tathandlung weiteres kriminelles Unrecht begehen zu können. ➢ Hier: R hat sich gemäß § 265 I StGB strafbar gemacht und einen (Versicherungs-)Betrug beabsichtigt.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
I. Strafbarkeit gemäß § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB

II. Subjektiver TB

P.: § 263 StGB bzw. § 265 als ermöglichte Straftat

Sind auch ein Versicherungsmissbrauch oder ein durch die Brandstiftung vorbereiteter (Versicherungs-)Betrug eine solche Straftat?

- Versicherungsmissbrauch (-)
  - R hat durch die Brandlegung keine andere Straftat ermöglicht, sondern durch eine Handlung gleichzeitig zwei Straftaten begangen (§ 306a I Nr. 1 StGB und § 265 I StGB).
  - Dass R aufgrund seiner Tatmotivation durch seine einheitliche Tathandlung beide Schutzgüter angriff, reicht nicht zur Verwirklichung des § 306b II Nr. 2 Var. 1 StGB aus.

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
I. Strafbarkeit gemäß § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB

II. Subjektiver TB

P.: § 263 StGB bzw. § 265 als ermöglichte Straftat

Beabsichtigter (Versicherungs-)Betrug: Nicht erforderlich, dass die andere Tat vollendet oder wenigstens versucht worden ist

- *Große Teile der Literatur*:
  - Restriktive Auslegung oder teleologische Reduktion angesichts der hohen Mindeststrafandrohung
  - Der Täter muss das Brandereignis mit seinen spezifischen Gefahren als Mittel zur Begehung der anderen Straftat einsetzen, was nur bei nahem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der Brandsituation und der anderen Straftat in Betracht kommt
  - Bei beabsichtigtem Betrugsfall (-)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
I. Strafbarkeit gemäß § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB

II. Subjektiver TB

- *BGH*: Es genügt, wenn der Täter bei der Brandstiftung die Absicht hat, zu irgendeinem späteren Zeitpunkt einen Betrug zum Nachteil der Brandschutzversicherung zu begehen
  - Probleme: Hoher Strafrahmen des § 306b II StGB; den Fällen des § 306b StGB liegt durchweg eine Erhöhung des Gefährdungsunrechts zugrunde, wozu die Anknüpfung des Strafrahmens an bloße Erhöhungen des Gesinnungsunwerts nicht passt
  - **Aber**: Auslegung des BGH ist mit dem Wortlaut der Norm vereinbar; außerdem bleibt beim Erfordernis eines engen räumlich-zeitlichen Verständnisses für die Alternative der Verdeckungsabsicht nur ein enger Anwendungsbereich

(beide Ansichten vertretbar)

Tatkomplex 2: Der „warme Abriss“
I. Strafbarkeit gemäß § 306b II Nr. 1, 2 Var. 1 StGB

III. RW / Schuld	▪ (+)
IV. Ergebnis	▪ R hat sich gemäß § 306b II Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

- R hat sich im ersten Tatkomplex gemäß § 242 I StGB und § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht

- Im zweiten Tatkomplex hat sich R gemäß § 306a I StGB, § 306d I Var. 3 StGB, § 229 StGB, § 265 I und § 306b II Nr. 2 Var. 1 StGB strafbar gemacht. Diese Delikte stehen alle zueinander in Tateinheit; dies gilt insbesondere für die fahrlässige Körperverletzung, die aus Gründen der Klarstellung in Tateinheit zu § 306d StGB steht

- Die in Tatkomplex 1 verwirklichten Delikte stehen zu den in Tatkomplex 2 verwirklichten Straftatbeständen in Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB

Häufige Fehler

<u>1. Tatkomplex:</u>

- § 263a StGB zu oberflächlich geprüft; Problem der Unmittelbarkeit kaum erkannt
- § 263 StGB zu oberflächlich geprüft; insbesondere keine Auseinandersetzung mit den Aufgaben der Mitarbeiterin
- § 242 StGB wegen tatbestandsausschließendem Einverständnis verneint
- Keine Überlegungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 242 StGB, § 263 StGB und § 263a StGB
- Sicherungsbetrug und § 123 StGB kaum geprüft

Häufige Fehler

2. Tatkomplex:

- Teleologische Reduktion und Entwidmung bei § 306a StGB teilweise zu knapp oder nur eins von beiden behandelt
- Retterschäden zu oberflächlich dargestellt
- §§ 263, 22, 23 StGB bejaht
- § 265 StGB als Versuch geprüft
- Andere Straftat i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB sehr oberflächlich behandelt
- Teilweise Systematik der Brandstiftungsdelikte nicht verstanden